

Änderung der Zuständigkeitsordnung 06/2014 - Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Zuständigkeitsordnung der Stadt Wermelskirchen über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ratsausschüsse in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.06.2009	Zuständigkeitsordnung der Stadt Wermelskirchen über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ratsausschüsse vom
	Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ^[1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ^[2] (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 30.06.2014 folgende Zuständigkeitsordnung der Stadt Wermelskirchen über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ratsausschüsse beschlossen:
§ 1 Allzuständigkeit des Rates (1) Nach § 41 Abs. 1 GO NW ist der Rat für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss, dem Bürgermeister oder der Werkleitung des Abwasserbetriebes im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen sind. (2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat der Stadt beschließen soll, werden vorher in den Ausschüssen des Rates beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. (3) Ausschüsse können über die Vergabe von Aufträgen nur im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen entscheiden. Sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen, ist der Bürgermeister zur Auftragsvergabe ermächtigt und legt dem jeweiligen Ausschuss regelmäßig eine Übersicht über	(Inhalt unverändert)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
vergebene Aufträge vor: a) Die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel müssen für die Vergabe ausreichen. Hierbei sind die Grenzen einer Überschreitung nach den Regeln der Dienstanweisung für die Durchführung des § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung zugrunde zu legen. b) Das Rechnungsprüfungsamt muss der vorgeschlagenen Vergabe zugestimmt haben. c) Ein eventueller Baubeschluss darf durch Sondervorschläge, sofern sie berücksichtigt werden sollen, nicht in Frage gestellt werden. Ist mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet der zuständige Ausschuss über die Auftragsvergabe. (4) Der Rat behält sich vor, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall gemäß § 41 Abs. 3 GO NW von seinem Rückholrecht Gebrauch zu machen.	
§ 2 Haupt- und Finanzausschuss Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen: a) die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 1, § 61 GO), b) die Entscheidung über Erlass und Stundung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche), für die nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist (§ 41 Abs. 3 GO und § 15 der Hauptsatzung), c) die Entscheidung über Ankauf, Verkauf und Austausch von Grundstücken sowie die Belastung von städtischen Grundstücken bis zum Verkehrswert von 50.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist, d) die Entscheidung, ob die Stadt bei einem Rechtsstreit in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rechtsmittel der Berufung oder Revision einlegt, e) die Beratung der Gebühren- und Abgabensatzungen, ausgenommen	§ 2 Haupt- und Finanzausschuss Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen: a) die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 1, § 61 GO), b) die Entscheidung über Erlass und Stundung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche), für die nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist (§ 41 Abs. 3 GO und § 15 der Hauptsatzung), c) die Entscheidung über Ankauf, Verkauf und Austausch von Grundstücken sowie die Belastung von städtischen Grundstücken bis zum Verkehrswert von 50.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist, d) die Entscheidung, ob die Stadt bei einem Rechtsstreit in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rechtsmittel der Berufung oder Revision einlegt, e) die Beratung der Gebühren- und Abgabensatzungen, ausgenommen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
f) Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes, die Entscheidung über Einzelmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, g) die Beratung von Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frau und Mann, h) die Beratung von Angelegenheiten der Stiftung Wohnungshilfswerk i) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind und mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, j) die Beratung und Vorberatung von Personalentscheidungen einschließlich der Besetzung von Amtsleiter- und Amtsleiterinnenstellen, soweit die Zuständigkeit des Rates betroffen ist, k) die Entscheidung über Auftragsvergaben der vom Rat genehmigten Bauvorhaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € übersteigt und mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist; hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die nach § 8 Buchstabe c) in die Zuständigkeit des Betriebssausschusses Städt. Abwasserbetrieb fallen, l) die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW nach Maßgabe der Hauptsatzung, m) die Beratung von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung einschließlich Tourismus n) die Entscheidung über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zum Wert von 50.000,00 €, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 15 der Hauptsatzung ermächtigt ist.	f) Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes, die Entscheidung über Einzelmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, g) die Beratung von Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frau und Mann, h) die Beratung von Angelegenheiten der Stiftung Wohnungshilfswerk i) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind und mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, j) die Beratung und Vorberatung von Personalentscheidungen einschließlich der Besetzung von Amtsleiter- und Amtsleiterinnenstellen, soweit die Zuständigkeit des Rates betroffen ist, k) die Entscheidung über Auftragsvergaben der vom Rat genehmigten Bauvorhaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € übersteigt und mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist; hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die nach § 8 Buchstabe c) in die Zuständigkeit des Betriebssausschusses Städt. Abwasserbetrieb fallen, l) die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW nach Maßgabe der Hauptsatzung, m) die Beratung von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung n) die Entscheidung über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zum Wert von 50.000,00 €, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 15 der Hauptsatzung ermächtigt ist.
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach §§ 59 Abs. 3 und 101 GO übertragenen Aufgaben wahr.	unverändert

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4 Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Betriebsausschuss Kattwinkelsche Fabrik Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a) die Zustimmung/Verweigerung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes zur der / zu dem von der jeweiligen Schulkonferenz gewählten Bewerberin / Bewerber für die Besetzung der jeweiligen Schulleiterinnenstelle / Schulleiterstelle, b) die Wahrnehmung aller sonstigen Auftragsangelegenheiten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, c) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der Schulen, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, d) die Beratung über die Planung und Förderung schulischer und vorschulischer Einrichtungen der Stadt, e) die Entscheidung über Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Schulen zur Verfügung gestellt werden, f) die Förderung des Sports und Beratung in allen Angelegenheiten der städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freiluftsportstätten und der städtischen Bäder), g) die Entscheidung über die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung des Sports, h) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der städtischen Sportstätten, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, i) die Beratung von Vorschlägen an den Rat der Stadt zur Ehrung von Personen für sportliche Erfolge, j) die Entscheidung über Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden, k) die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten städtischer	§ 4 Ausschusses für Schule und Kultur, Betriebsausschuss Katt Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a) die Zustimmung/Verweigerung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes zur der / zu dem von der jeweiligen Schulkonferenz gewählten Bewerberin / Bewerber für die Besetzung der jeweiligen Schulleiterinnenstelle / Schulleiterstelle, b) die Wahrnehmung aller sonstigen Auftragsangelegenheiten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, c) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der Schulen, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, d) die Beratung über die Planung und Förderung schulischer und vorschulischer Einrichtungen der Stadt, e) die Entscheidung über Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Schulen zur Verfügung gestellt werden, f) die Beratung in allen kulturellen Angelegenheiten der Stadt, g) die Bewilligung von rückzahlbaren Zuschüssen und Stipendien an Studierende, Gewährung von Zuschüssen usw. zur Förderung der Kultur, h) die Beratung und Entscheidung über das städtische Kulturprogramm, i) die Vergabe von Aufträgen im Kulturbereich, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, j) die Entscheidung über Kunstobjekte im Rahmen von Baumaßnahmen, k) die Beratung und Entscheidung über den Ankauf von Kunstgegenständen, l) die Förderung der soziokulturellen Entwicklung im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereiches,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Freizeiteinrichtungen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, l) die Beratung in allen kulturellen Angelegenheiten der Stadt, m) die Bewilligung von rückzahlbaren Zuschüssen und Stipendien an Studierende, Gewährung von Zuschüssen usw. zur Förderung der Kultur, n) die Beratung und Entscheidung über das städtische Kulturprogramm, o) die Vergabe von Aufträgen im Kulturbereich, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, p) die Entscheidung über Kunstobjekte im Rahmen von Baumaßnahmen, q) die Beratung und Entscheidung über den Ankauf von Kunstgegenständen, r) die Förderung der soziokulturellen Entwicklung im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereiches, s) die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Kattwinkelschen Fabrik Wermelskirchen nach Maßgabe der Betriebssatzung.	m) die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Kattwinkelschen Fabrik Wermelskirchen nach Maßgabe der Betriebssatzung.
	§ 5 Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a) die Förderung des Sports und Beratung in allen Angelegenheiten der städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freiluftsportstätten und der städtischen Bäder), b) die Entscheidung über die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung des Sports, c) die Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der städtischen Sportstätten, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, d) die Beratung von Vorschlägen an den Rat der Stadt zur Ehrung von Personen für sportliche Erfolge, e) die Entscheidung über Grundsätze, nach denen städtische Sportan-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	lagen den Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden, o) die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten städtischer Freizeiteinrichtungen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, p) die Beratung von Angelegenheiten des Tourismus
§ 5 Sozialausschuss Der Sozialausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Seniorenarbeit und Altenpflege, b) Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat und Entscheidung über dessen Empfehlungen, c) Beratung und Entscheidung über die Förderung der freien Wohlfahrtsverbände, d) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung von Obdachlosen, e) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, f) Beratung von Angelegenheiten der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose sowie Übergangshäuser für Aussiedler g) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung von Aussiedlern h) Beratung von Angelegenheiten der Übergangshäuser für Aussiedler, i) Beratung und Entscheidung über die Förderung von Krankenpflagediensten, j) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Behinderten, k) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit, l) Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der sozialen Einrichtungen, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist.	§ 6 Ausschuss für Soziales und Inklusion Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Seniorenarbeit und Altenpflege, b) Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat und Entscheidung über dessen Empfehlungen, c) Beratung und Entscheidung über die Förderung der freien Wohlfahrtsverbände, d) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung von Obdachlosen, e) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, f) Beratung von Angelegenheiten der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose sowie Übergangshäuser für Aussiedler g) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung von Aussiedlern h) Beratung von Angelegenheiten der Übergangshäuser für Aussiedler, i) Beratung und Entscheidung über die Förderung von Krankenpflagediensten, j) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Behinderten, k) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit, l) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Inklusion m) Vergabe von Aufträgen für bewegliches Vermögen der sozialen Einrichtungen, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb Der Betriebsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes nach Maßgabe der Betriebssatzung, b) Beratung in Angelegenheiten des Gewässerschutzes, c) Entscheidung, ob der Abwasserbetrieb bei einem Rechtsstreit in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rechtsmittel der Berufung oder Revision einlegt, d) Entscheidung über Verträge und Auftragsvergaben im Straßenbau, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € übersteigt, eine gemeinsame Ausführung mit der Abwasserbeseitigung vorgesehen ist, eine Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr zur Ausführungsplanung der Straßenbaumaßnahme erfolgt ist und mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist.	§ 7 Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb (Inhalt unverändert)
§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr nimmt unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses Städt. Abwasserbetrieb folgende Aufgaben wahr: a) Beratung zur überörtlichen Raumplanung, b) Beratung in Angelegenheiten der Bauleitplanung und anderer Verfahren nach dem Baugesetzbuch, c) Beratung der Planungsvorgaben für städtische Baumaßnahmen und deren Standortbestimmung,	§ 8 Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (Inhalt unverändert)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
d) Vergabe von Planungsaufträgen im Rahmen der Bauleitplanung, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, e) Beratung von Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NW, f) Beratung und Entscheidung in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, g) Beratung und Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, h) Benennung neuer Straßen, i) Beratung über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, Entscheidung über die Ausführungsplanungen der vom Rat genehmigten Bauvorhaben inklusive Bauprogramm und einschl. Freigabe für die Ausschreibung	
§ 8 Ausschuss für Umwelt und Bau a) Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereichs, b) Erarbeitung von Empfehlungen zum Umweltschutz für die Planung der übrigen Fachausschüsse des Rates, c) Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Natur und Umwelt, d) Mitwirkung bei Maßnahmen anderer Ratsausschüsse auf dem Gebiet des Umweltschutzes, e) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, f) die Vergabe von Aufträgen für den Forstbereich, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist, g) Entscheidung über Holzverkäufe, h) Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens, i) Beratung über größere Bauvorhaben im Hinblick auf umweltrelevante Belange,	§ 9 Ausschuss für Umwelt und Bau (Inhalt unverändert)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
j) Beratung in Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, k) Beratung und Entscheidung in Fragen von Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder entsprechender Beschlussfassungen des Rates, l) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten des Friedhofswesens, m) Beratung der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten, n) Beratung der Angelegenheiten des Kleingartenwesens, o) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die die Energiewende und das Energiemanagement betreffen, p) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die das Erscheinungsbild der Stadt hinsichtlich Ästhetik, Sauberkeit, Pflege der Grünanlagen betreffen, q) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten städtischer Hochbauangelegenheiten r) Beratung des Baukostencontrollings, soweit dieses nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses Städt. Abwasserbetrieb fällt.	
	§ 10 Inkrafttreten Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 30.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 18.03.2013 außer Kraft.